

**2719/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Christian Stocker, Mag. Georg Bürstmayr,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2022, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 1 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „ , soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt“ eingefügt.</i>	
(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die 1. ...		(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die 1. ...
3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind.		3. nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind <b>, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt.</b>
	<i>2. In § 20 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:</i>	
	„(2a) Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot- Weiß-Rot – Karte“ an Inhaber eines Visums C gemäß § 24 FPG beginnt die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels frühestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums.“	<b>(2a) Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot- Weiß-Rot – Karte“ an Inhaber eines Visums C gemäß § 24 FPG beginnt die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels frühestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums.</b>
	<i>3. In § 21 Abs. 2 Z 7 wird das Zitat „§ 41 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 41“ und die Wortfolge „während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a FPG“ durch die Wortfolge „nach</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2022	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts“ <i>ersetzt</i> .	
(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt: 1. ...		(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt: 1. ...
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a FPG;		7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 <del>Abs. 1</del> beantragen, <b>nach rechtmäßiger Einreise und</b> während ihres rechtmäßigen <del>Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a</del> <b>FPG</b> <del>Aufenthalts</del> ;
	4. Dem § 82 wird folgender Abs. 38 angefügt:	
	„(38) Die §§ 1 Abs. 2 Z 3, 20 Abs. 2a und 21 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB. I Nr. XX/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“	<b>(38) Die §§ 1 Abs. 2 Z 3, 20 Abs. 2a und 21 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB. I Nr. XX/2022 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.</b>